

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/10/19 97/18/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1999

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/09 Internationales Privatrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
41/02 Staatsbürgerschaft

## **Norm**

AVG §37;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §45 Abs2;  
FrG 1993 §55 Abs1;  
IPRG §4;  
StbG 1985;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Die Festlegung, wer als Angehöriger eines bestimmten Staates zu gelten hat, ist ausschließlich Angelegenheit dieses Staates selbst. Die Frage, ob der um Ausstellung eines Fremdenpasses nach § 55 Abs 1 FrG 1993 ersuchende Antragsteller trotz der von ihm ins Treffen geführten Erklärung, die türkische Staatsbürgerschaft zurückzulegen, noch immer türkischer Staatsbürger sei, ist daher nach türkischem Recht zu beurteilen. Da der Grundsatz "iura novit curia" auf fremdes Recht nicht Anwendung findet, ist dieses in einem - amtswegigen (vgl § 4 IPRG) - Ermittlungsverfahren festzustellen (Hinweis E 3. Dezember 1997, 96/01/0511). Die Lösung der vorliegenden Frage der Staatsangehörigkeit des Antragstellers ist somit einer Beweisführung zugänglich. (Hier: Die Auffassung der Beh, dass der Antragsteller durch eine (bloß einseitige) Erklärung, die türkische Staatsangehörigkeit zurückzulegen, diese nicht habe verlieren können und er somit weder staatenlos noch eine Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sei, begegnet keinem Einwand.)

## **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1 Verwaltungsrecht Internationales  
Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1997180074.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)